

Gegen die Verbreitung chemischer und biologischer Waffen Für weltweit mehr Sicherheit

Die Australische Gruppe

www.australiagroup.net

Überblick

Die Australische Gruppe ist ein informeller Zusammenschluss von Ländern und besteht seit 1985. Die damals sechzehn Staaten trafen sich erstmals um zu beraten, wie Irak daran gehindert werden könnte, in an sich rechtmäßigen Handelsgeschäften Chemikalien und Ausrüstung zur Herstellung chemischer Waffen abzuzweigen. Die Gruppe hat sich seither als wichtiges Instrument in den fortlaufenden internationalen Bemühungen um eine Eindämmung der Verbreitung chemischer und biologischer Waffen erwiesen.

Die Teilnehmer der Australischen Gruppe möchten durch ihre Zusammenarbeit vermeiden, dass sich Länder mit Verbreitungsambitionen Unterschiede oder Unklarheiten einzelstaatlicher Exportkontrollregimes zunutze machen, um an Materialien und Technologie zur Herstellung chemischer oder biologischer Waffen zu gelangen.

Die Abstimmung der einzelstaatlichen Ausfuhrkontrollmaßnahmen ist notwendig, damit die Teilnehmer ihre Verpflichtungen aus dem B-Waffen-Übereinkommen (BWÜ) und dem Chemiewaffenübereinkommen (CWÜ) so vollständig wie möglich erfüllen können.

Gleichzeitig haben sich die Teilnehmer der Gruppe verpflichtet, den Handel mit chemischen und biologischen Gütern für friedliche Zwecke auszubauen und die chemischen und biotechnologischen Wirtschaftsbereiche aufrechtzuerhalten.

Die Genehmigungsverfahren der Australischen Gruppe sind einheitlich, transparent und öffentlich einsehbar, wodurch den Unternehmen das Verständnis für das Genehmigungssystem und die ihm zugrunde liegenden Sachverhalte erleichtert wird. Die Gruppe ermutigt die Länder, die nicht Teilnehmer der Australischen Gruppe sind, vergleichbare Maßnahmen zu treffen, um eine umfassendere Einhaltung des BWÜ und des CWÜ zu gewährleisten und der Verbreitung chemischer und biologischer Waffen Einhalt zu gebieten.

Die Australische Gruppe stärkt die globale Sicherheit, indem sie es für Länder mit Verbreitungsambitionen schwieriger, kostspieliger und zeitaufwändiger gestaltet, an Materialien und Technologie für die Entwicklung chemischer oder biologischer Waffen zu gelangen.

Teilnehmer

Argentinien	Neuseeland
Australien	Niederlande
Belgien	Norwegen
Bulgarien	Österreich
Dänemark	Polen
Deutschland	Portugal
Estland	Republik Korea
Europäische Kommission	Republik Türkei
Finnland	Republik Zypern
Frankreich	Rumänien
Griechenland	Schweden
Irland	Schweiz
Island	Slowakische Republik
Italien	Slowenien
Japan	Spanien
Kanada	Tschechische Republik
Kroatien	Ukraine
Lettland	Ungarn
Litauen	Vereinigtes Königreich
Luxemburg	Vereinigte Staaten von Amerika
Malta	

Zielsetzung

Die Teilnehmer der Australischen Gruppe möchten gewährleisten, dass Ausfuhren aus ihren Ländern nicht für die Entwicklung chemischer oder biologischer Waffen genutzt werden. Sie haben deshalb Genehmigungsverfahren für die Ausfuhr bestimmter Chemikalien, biologischer Agenzien sowie chemischer und biologischer Ausrüstung mit Mehrzweckcharakter

("dual-use equipment"), die in chemischen oder biologischen Waffenprogrammen verwendet werden könnten, eingeführt.

Die Gruppe ermutigt ferner nicht teilnehmende Regierungen, in ihren Ländern vergleichbare Maßnahmen durchzuführen, und erleichtert Konsultationen, die auf die Eindämmung der Verbreitung solcher Waffen abzielen.

Entstehung

1984 setzte der Generalsekretär der Vereinten Nationen einen Sonderuntersuchungsausschuss ein, um zu prüfen, ob im Krieg zwischen Iran und Irak chemische Waffen zum Einsatz gekommen waren. Die Schlussfolgerungen des ersten und aller weiteren Berichte waren alarmierend: Sie bestätigten nicht nur, dass Irak chemische Waffen gegen Iran eingesetzt hatte, sondern auch, dass er einen großen Teil des Materials für diese Waffen aus westlichen Ländern bezogen hatte. Als Reaktion auf diese Enthüllungen führten sechzehn Staaten Genehmigungsverfahren ein und konnten somit besser gewährleisten, dass die Chemieunternehmen in ihren Ländern anderen Staaten nicht wissentlich oder unwissentlich bei der Entwicklung chemischer Waffen helfen würden. Sie wollten auf diese Weise auch das Genfer Protokoll von 1925 stärken, gegen das Irak durch den Einsatz chemischer Waffen verstoßen hatte.

Die einzelnen Verfahren unterschieden sich jedoch in Umfang und Anwendung, und es wurden Versuche unternommen, diese Unterschiede zu nutzen, um Kontrollen zu umgehen. Australien schlug vor, dass sich alle Länder, die Ausfuhrgenehmigungsverfahren eingeführt hatten, treffen sollten, um ihre jeweiligen Kontrollmechanismen abzustimmen und ihre Zusammenarbeit zu verstärken; das erste Treffen fand im Juni 1985 in Brüssel statt. Alle Teilnehmerstaaten stimmten darin überein, dass es von Vorteil wäre, die Zusammenarbeit fortzuführen, und heute findet mindestens einmal jährlich ein Treffen der Gruppe in Paris statt. Der Name der Gruppe erklärt sich aus dem Umstand, dass Australien den Anstoß für das erste Treffen in Brüssel gab.

Chemische Waffen

Im 20. Jahrhundert wurden chemische Waffen häufig mit verheerender Wirkung eingesetzt. Der erste Einsatz solcher Waffen in der modernen Kriegsführung erfolgte im April 1915 in Belgien, insgesamt wurden während des ersten Weltkriegs 113.000 Tonnen chemischer Kampfstoffe verwendet. Dabei kamen 100.000 Menschen ums Leben, etwa 1,2 Millionen wurden verletzt. Dieser Einsatz chemischer Waffen im Ersten Weltkrieg führte 1925 zur Unterzeichnung des Genfer Protokolls, in dem zwar der Einsatz chemischer Waffen verboten wurde, nicht jedoch ihr Erwerb oder ihre Lagerung. Diese Regulierungslücke führte dazu, dass Staaten weiterhin legal chemische Waffen entwickeln konnten.

Hinweise auf den Einsatz chemischer Waffen (CW) verdichteten sich in den 70er und 80er Jahren, wobei ein Höhepunkt erreicht wurde, als Irak während des Iran-Irak-Krieges chemische Waffen sowohl gegen iranische Streitkräfte als auch gegen die eigene Bevölkerung einsetzte. Diesen Angriffen fielen schätzungsweise 10.000 Iraner zum Opfer, weitere 50.000 wurden verletzt. Im März des Jahres 1988 starben in der irakischen Stadt Halabja etwa 5.000 Zivilisten bei Chemiewaffenangriffen. Infolge der internationalen Reaktion auf den Einsatz chemischer Waffen durch Irak in den 80er Jahren wurden die seit langem auf Eis liegenden Verhandlungen über einen internationalen Vertrag über das Verbot chemischer Waffen, der wirksamer sein sollte als das Genfer Protokoll, wieder aufgenommen, was schließlich zur Unterzeichnung des Chemiewaffenübereinkommens (CWÜ) führte.

Im Sinne des CWÜ bezeichnet der Ausdruck "chemische Waffen" "jede Chemikalie, die durch ihre chemische Wirkung auf die Lebensvorgänge den Tod, eine vorübergehende Handlungsunfähigkeit oder einen Dauerschaden bei Mensch oder Tier herbeiführen kann", sowie Munition oder Ausrüstung, die eigens dazu entworfen ist, beziehungsweise Geräte, die eigens dazu entworfen sind, im Zusammenhang mit solchen Chemikalien als Waffen verwendet zu werden.

Chemische Waffen verletzen und töten willkürlich, sie unterscheiden nicht zwischen Soldaten und Zivilisten. Dabei sind sie in ihrer Wirkung besonders grausam: die Opfer erblinden, ihre Haut wirft Blasen oder sie ersticken. Chemische Wirkstoffe können grob in zwei Kategorien unterteilt werden – Reizstoffe, die dem Feind Unwohlsein bereiten oder seine Handlungsfähigkeit zeitweilig einschränken, und Kampfstoffe, die den Feind töten oder über einen längeren Zeitraum kampfunfähig machen.

Einige wenige Länder werden verdächtigt, über Chemiewaffenprogramme zu verfügen, und es gibt Beweise, dass manche Unternehmen wissentlich oder unwissentlich an solchen Programmen beteiligt waren. Die meisten dieser Programme werden in politisch instabilen Regionen durchgeführt, was zu Befürchtungen hinsichtlich einer plötzlichen Eskalation von Krisen geführt hat, da Militärstrategen präemptive Angriffe auf Produktionsstätten und Lager in Betracht ziehen könnten.

Biologische Waffen

Bei biologischen Waffen handelt es sich entweder um lebende Krankheitserreger (wie pathogene Viren oder Bakterien) oder um Toxine (von lebenden Organismen erzeugte Gifte), die dazu verwendet werden, Menschen oder Tiere zu töten oder handlungsunfähig zu machen beziehungsweise Saatgut oder Pflanzen zu schädigen.

Die absichtliche Verbreitung von Krankheiten für militärische Zwecke gibt es mindestens seit dem Mittelalter, als man die Leichen von Menschen, die an der Pest gestorben waren, in feindliche Lager katapultierte. Im 20. Jahrhundert wurden biologische Waffen aufgrund umfangreicher Forschungs- und Entwicklungsarbeit in mehreren Ländern durchdacht. Zahlreiche Krankheiten und Toxine wurden bereits als Waffen eingesetzt, darunter die Pest, Milzbrand, Rizin, Botulinum und Pocken.

Moderne biologische Waffen können in flüssiger Form oder als Puder hergestellt und auf verschiedenste Weise eingesetzt werden, beispielsweise durch Versprühen aus einem Flugzeug oder in Artilleriegranaten. Die Ansteckung erfolgt im Normalfall durch Einatmen der Partikel aus der Luft, jedoch sind auch andere Infektionswege möglich, zum Beispiel über die Nahrungsaufnahme.

Das B-Waffen-Übereinkommen (BWÜ) ist seit 1975 in Kraft und untersagt die Entwicklung, Herstellung, Lagerung oder den anderweitigen Erwerb biologischer Agenzien und von Toxinen sowie ihrer Einsatzmittel für feindselige Zwecke. Programme zur Entwicklung offensiver Biowaffen wurden dennoch weitergeführt. In Irak stießen internationale Inspektoren, die aufgrund der Vereinbarung über eine Waffenruhe nach Ende des Golfkriegs 1990/1991 im Land tätig waren, auf ein umfangreiches und fortgeschrittenes Programm zur biologischen Kriegführung. 1992 gab der russische Präsident Boris Jelzin zu, dass die Sowjetunion während der vorangegangenen 20 Jahre ein breit angelegtes Biowaffenprogramm durchge-

führt hatte. Auch heute noch führen Berichten zufolge mehrere Länder Forschungs- und Entwicklungsarbeit auf dem Gebiet offensiver Biowaffen durch.

Biologische Waffen, auch solche der einfachsten Machart, stellen eine massive Bedrohung für die internationale Sicherheit dar. Mit einer verhältnismäßig geringen Menge Wirkstoff kann sehr vielen Menschen Schaden zugefügt werden. Außerdem kann der Einsatz von biologischen Waffen, wie dies bei den Milzbrandanschlägen 2001 in den USA geschehen ist, trotz geringer Opferzahlen zu Massenpanik und wirtschaftlichen Verwerfungen führen. Die Bedrohung durch biologische Waffen entsteht durch illegale staatliche Programme. Mittlerweile jedoch wächst die internationale Besorgnis in Bezug auf die Bedrohung durch Terroristen, die biologische Materialien für feindselige Zwecke erwerben, entwickeln oder nutzen könnten.

Infektionskrankheiten sind dabei besonders gefährlich, da sie sich auch weit über den Ort eines Anschlags hinaus schnell von Mensch zu Mensch übertragen können. Angesichts der potenziell verheerenden Folgen eines massiven Angriffs mit biologischen Waffen können wir uns nur durch präventive Maßnahmen wirksam schützen.

Biologische Waffen können auch in kleinen Labors perfektioniert und getestet und in regulären Einrichtungen wie Laboratorien von Unternehmen oder Universitäten, Arzneimittelunternehmen, Brauereien, Lebensmittelbetrieben und Molkereien hergestellt werden. Das bedeutet, dass viele seriöse Einrichtungen jederzeit zur Produktionsstätte für tödliche Kampfstoffe umgewandelt werden könnten (und wieder zurück). Diese vergleichsweise unproblematische Art der Vertuschung gestaltet die Aufdeckung illegaler Programme besonders schwierig.

Während die Herstellung einfacher biologischer Waffen technisch nicht sehr aufwändig ist, erfordert die Produktion militärisch verwendbarer Agenzien glücklicherweise ein hohes Maß an Sachverstand.

Nationale Souveränität und Völkerrecht

Die Legitimität der Australischen Gruppe im Kampf gegen die Verbreitung chemischer und biologischer Waffen leitet sich sowohl aus den souveränen Rechten der Staaten ab, Ausfuhren aus ihren Hoheitsgebieten zu kontrollieren, als auch aus dem Völkerrecht, dem zufolge die Entwicklung solcher Waffen verboten ist.

Seit ihrer Entstehung im 16. Jahrhundert besitzen moderne Staaten das souveräne Recht, den Warenverkehr über ihre Grenzen zu kontrollieren. Die Teilnehmer der Australischen Gruppe haben sich verpflichtet, von diesem Recht Gebrauch zu machen um zu vermeiden, dass Ausfuhren aus ihren Ländern zur Entwicklung chemischer oder biologischer Waffen beitragen. Auch immer mehr Länder, die nicht Teilnehmer der Gruppe sind, führen ähnliche Kontrollen durch. Durch Kontrolle über die einschlägigen Ausfuhren möchten die Teilnehmer der Gruppe die Entwicklung von Massenvernichtungswaffen, die auch gegen sie verwendet werden könnten, unterbinden und somit sowohl ihre eigene als auch die internationale Sicherheit wahren.

Ferner erfüllen sie ihre völkerrechtlichen Verpflichtungen, indem sie Materialien, die für die Verbreitung chemischer und biologischer Waffen von Bedeutung sind, in ihren Ländern Ausfuhrkontrollen unterwerfen. BWÜ und CWÜ untersagen die Entwicklung biologischer und chemischer Waffen und verpflichten die Vertragsstaaten, auf staatlicher Ebene geeignete Maßnahmen der Exportkontrolle durchzuführen.

Nach dem BWÜ darf kein Vertragsstaat Agenzien, die mit biologischen Waffen in Verbindung stehen, Toxine oder Ausrüstung an jemanden weitergeben oder einen Staat unterstützen, sie herzustellen (Artikel III). Das CWÜ schreibt vor, dass jeder Vertragsstaat die notwendigen Maßnahmen treffen muss um sicherzustellen, dass toxische Chemikalien nicht für verbotene Zwecke produziert oder weitergegeben werden (Artikel I und VI).

Die Durchführung der Verpflichtungen aus dem CWÜ durch die Organisation für das Verbot chemischer Waffen (OVCW) beschränkt sich auf Überwachung und Berichterstattung, für das BWÜ sind keine eigenen Institutionen vorgesehen. Die Harmonisierung einzelstaatlicher Maßnahmen durch die Teilnehmer der Australischen Gruppe führt zu einer verbesserten Wirksamkeit dieser Maßnahmen und der Übereinkommen.

Die Verbreitung erschweren

Die Arbeit der Australischen Gruppe ist Teil der internationalen Bemühungen um eine Unterbindung der Verbreitung chemischer und biologischer Waffen. Durch die Ausfuhrgenehmigungsverfahren der Teilnehmer ist es für Länder mit Verbreitungsambitionen kostspieliger

und zeitaufwändiger geworden, die Fähigkeit zur Entwicklung chemischer oder biologischer Waffen zu erlangen.

Aufgrund dieser Hindernisse müssen Staaten und Personen, die den Besitz chemischer oder biologischer Waffen anstreben, häufig auf andere, weniger gut funktionierende Herstellungswege zurückgreifen. Die Teilnehmer der Australischen Gruppe haben die finanziellen und sonstigen Kosten der Verbreitung so weit in die Höhe getrieben, dass sie für diejenigen, die eine Verbreitung dieser Waffen anstreben, nicht mehr tragbar sind. Staaten, die ihre Ambitionen dennoch nicht aufgeben wollten, waren, um nicht entdeckt zu werden, gezwungen, auf verschiedenste Tarnfirmen, Mittler und andere Manöver zurückzugreifen. Ferner kann die Gefahr einer strafrechtlichen Verfolgung auf Personen, die von solchen Aktivitäten profitieren möchten, abschreckend wirken.

Gemeinsame Kontrolllisten

Die Teilnehmer der Australischen Gruppe stimmen ihre Ausfuhrkontrollen durch gemeinsame Kontrolllisten ab, in denen Güter aufgeführt sind, die zu kontrollieren sich die Teilnehmer durch ihre jeweiligen Ausfuhrgenehmigungsverfahren verpflichten. Anhand der Genehmigungsverfahren können Regierungen abwägen, ob ein bestimmter Export für chemische oder biologische Waffen verwendet werden und folglich zu einer Verletzung der Pflichten der Regierung aus dem BWÜ und/oder CWÜ führen könnte.

Derzeit werden sechs Kontrolllisten geführt, die folgende Güter abdecken:

- Vorprodukte für chemische Waffen,
- Produktionsanlagen und -ausrüstung sowie entsprechende Technologie zur Herstellung von Mehrzweckchemikalien,
- biotechnologische Ausrüstung mit Mehrzweckcharakter,
- biologische Agenzien,
- Pflanzenpathogene und
- Tierpathogene.

Die gemeinsamen Kontrolllisten werden im Bedarfsfall angepasst, um ihre fortlaufende Wirksamkeit zu gewährleisten. Bei der Entwicklung beziehungsweise Anpassung der Listen sind für die Gruppe folgende Überlegungen von Bedeutung:

- die Maßnahmen sollen die Herstellung chemischer und biologischer Waffen so wirksam wie möglich verhindern;
- sie sollen möglichst leicht umsetzbar und praktisch durchführbar sein;
- sie sollen nicht den gewöhnlichen Handel mit Materialien und Ausrüstung behindern, die für rechtmäßige Zwecke verwendet werden.

In der Praxis sind die Kontrolllisten die Grundlage der Überwachungs- und Genehmigungsverfahren für Exporte. Jeder Ausfuhrgenehmigungsantrag wird einzeln von der nationalen Behörde geprüft, wobei die Entscheidung über die Lieferung der nachgefragten Güter einzig dem Land obliegt, an das der Antrag gestellt wurde. Eine Ausfuhrgenehmigung wird nur verweigert, wenn besondere Besorgnis über eine mögliche Abzweigung zur Herstellung chemischer oder biologischer Waffen besteht.

Die Wirksamkeit der Kontrolllisten ist darauf zurückzuführen, dass sie von allen Teilnehmern der Gruppe angewandt werden. Deshalb ermutigen die Teilnehmer alle Ausfuhr- und Transitländer, ähnliche Maßnahmen durchzuführen. Sie haben sich ferner verpflichtet, kein Material zu exportieren, das von einem anderen Teilnehmer aus Sorge um eine mögliche Verbreitung nicht zum Export freigegeben wurde, ohne sich vorher miteinander beraten zu haben. Diese Verpflichtung zur Beratung wird auch als "no-undercut"-Politik bezeichnet und stellt kein bindendes Verbot dar.

CWÜ-Kontrollen

Manche Chemikalien, die für Industrie, Medizin oder Forschung hergestellt und in diesen Bereichen tagtäglich verwendet werden, können auch der Herstellung chemischer Waffen dienen. Die Chemikalien, die als Vorprodukte für chemische Waffen auf der entsprechenden Liste der Gruppe zu finden sind, wurden aufgenommen, weil tatsächlich versucht wurde, sie zur Herstellung chemischer Waffen zu beschaffen. Die Liste beinhaltet daher zahlreiche Mehrzweckchemikalien, die das CWÜ nicht kennt. Die dort aufgeführten Chemikalien sind das Äußerste, worauf sich die Verhandlungsführer des Übereinkommens in den frühen 90er Jahren des letzten Jahrhunderts einigen konnten.

Im CWÜ selbst wird anerkannt, dass die CWÜ-Listen nicht erschöpfend sind und dass auch andere toxische Chemikalien und ihre Vorprodukte chemische Waffen im Sinne des Übereinkommens darstellen können. Beispielsweise hat Irak in den 80er Jahren zahlreiche nicht in

den Listen genannte Chemikalien für sein Chemiewaffenprogramm verwendet, unter anderem Natriumcyanid zur Herstellung von Tabun und Natriumfluorid zur Herstellung von Sarin (Tabun und Sarin sind Nervengase). Die Durchführung von Kontrollen für nicht in den Listen aufgeführte Chemikalien kann daher für die Erfüllung der Verpflichtung aus dem CWÜ, die Herstellung chemischer Waffen niemals in irgendeiner Weise zu unterstützen, sehr wichtig sein.

BWÜ-Kontrollen

Anfang der 90er Jahre erweiterte die Australische Gruppe ihre gemeinsamen Kontrolllisten um Materialien und Technologie, die für die Verbreitung biologischer Waffen benötigt werden. Da keine internationale Organisation zur Unterstützung der Durchführung des BWÜ existiert, stellen die Genehmigungsvoraussetzungen der Australischen Gruppe in Bezug auf Pathogene und Ausrüstung für biologische Waffen die einzige abgestimmte Form der Kontrolle dieser Güter dar.

Ausfuhrkontrollen und Völkerrecht

Die von den Teilnehmern der Australischen Gruppe angewandten Ausfuhrkontrollen leisten einen Beitrag zu einem positiven und sicheren Umfeld für den rechtmäßigen Handel mit chemischen und biologischen Gütern. Die Teilnehmer der Gruppe stellen sicher, dass der Privatsektor um die Gefahren der unkontrollierten Ausfuhr chemischer und biologischer Materialien und Ausrüstung weiß, und sensibilisieren die Unternehmen für ihre Pflicht, dazu beizutragen, die Welt von der Bedrohung durch solche Massenvernichtungswaffen zu bewahren.

Chemie- und Biotechnologieunternehmen, denen ihr Bild in der Öffentlichkeit sowie ihre unternehmerische Verantwortung am Herzen liegen, begrüßen die Sicherheit, die die von den Teilnehmern durchgeführten Kontrollen erzeugen. Die Transparenz, die durch die Arbeit der Gruppe entsteht, ist vertrauensbildend und verbessert das Umfeld für den normalen Verkehr von Waren, Ausrüstung und Technologie.

Die Teilnehmer der Australischen Gruppe möchten durch die Exportkontrollen sicherstellen, dass dem internationalen Handel mit chemischen und biologischen Waren für friedliche

Zwecke nichts im Wege steht. Sowohl im BWÜ als auch im CWÜ werden die Vertragsstaaten aufgefordert, den friedlichen Handel nicht einzuschränken.

Das CWÜ (Artikel XI) stellt fest, dass dem illegalen Handel ein Ende bereitet werden muss, damit sich der rechtmäßige Handel ohne Behinderungen entwickeln kann, und erkennt somit an, dass Ausfuhrmaßnahmen, die allein zur Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Übereinkommen eingeführt und beibehalten werden, zulässig sind.

Gleichermaßen untersagt Artikel III des BWÜ den Vertragsstaaten die Weitergabe von Agenzien oder Materialien für Zwecke, die im Widerspruch zu dem Übereinkommen stehen. Nach Artikel X ist das Übereinkommen "so durchzuführen, dass es keine Behinderung für die wirtschaftliche und technologische Entwicklung der Vertragsstaaten des Übereinkommens [...] darstellt". Die Teilnehmer der Australischen Gruppe nehmen diese Bestimmung sehr ernst und erfüllen daher ihre Verpflichtungen aus dem Übereinkommen durch Ausfuhrkontrollen, die den gerechten und transparenten Handel für friedliche Zwecke nicht beeinträchtigen.

Öffentlichkeitsarbeit

Seit 1992 fasst die Australische Gruppe die Ergebnisse ihrer Tagungen für zahlreiche Nichtteilnehmer zusammen. Jedes Jahr leisten die Teilnehmer in über 50 Ländern Öffentlichkeitsarbeit. Im Rahmen dieser Kontaktaufnahme werden auch die Listen der Chemikalien, biologischen Agenzien sowie diesbezüglichen Ausrüstungen, für die eine Gefahr der Verbreitung besteht, zugänglich gemacht. Dank der Öffentlichkeitsarbeit erwägen manche Länder nunmehr, an der Australischen Gruppe teilzunehmen oder ähnliche Maßnahmen zur Ausfuhrkontrolle zu beschließen. Dies hat während der vergangenen zehn Jahre zu einer erheblichen Stärkung der Ausfuhrkontrollen sowie dazu geführt, dass immer mehr Länder solche Kontrollen anwenden, um illegale Waffenprogramme zu unterbinden.

Weitere Informationen

Wenn Sie mehr über die Australische Gruppe erfahren möchten, besuchen Sie bitte die Website unter www.australiagroup.net. Dort finden Sie aktuelle Informationen über Teilnehmer,

Kontrolllisten und die Arbeit der Gruppe. Die Website ist in englischer, arabischer, chinesischer, französischer, deutscher, russischer und spanischer Sprache verfügbar.

Leitlinien

Die Regierung von xxx hat nach sorgfältiger Überlegung im Einklang mit ihren Verpflichtungen aus dem BWÜ und dem CWÜ beschlossen, dass sie bei der Erwägung einer Weitergabe von Geräten, Materialien und Technologie, die zu Aktivitäten im Zusammenhang mit chemischen und biologischen Waffen beitragen könnten, im Einklang mit den folgenden Leitlinien handeln wird.

1. Ziel dieser Leitlinien ist, die Gefahren der Verbreitung chemischer und biologischer Waffen (CBW) und des diesbezüglichen Terrorismus im Einklang mit Artikel III des B-Waffen-Übereinkommens, Artikel I des Chemiewaffenübereinkommens und allen einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen zu begrenzen, indem materielle und immaterielle Weitergaben kontrolliert werden, die zu CBW-relevanten Aktivitäten von Staaten oder nichtstaatlichen Akteuren beitragen könnten. Im Einklang mit Artikel X des B-Waffen-Übereinkommens und Artikel XI des Chemiewaffenübereinkommens zielen diese Leitlinien nicht darauf ab, den Handel mit chemischen oder biologischen Materialien oder die diesbezügliche internationale Zusammenarbeit zu behindern, die nicht zu Aktivitäten oder Terrorismus im Zusammenhang mit CBW beitragen könnten. Diese Leitlinien, einschließlich der beigefügten Kontrolllisten der Australischen Gruppe (AG) und ihrer späteren Änderungen, bilden die Grundlage für die Erfassung jeder Weitergabe an einen Bestimmungsort außerhalb der staatlichen Hoheitsgewalt der Regierung beziehungsweise für die Erfassung von Materialien, Geräten und Technologie, die zu CBW-relevanten Aktivitäten beitragen könnten. Die Regierung wird diese Leitlinien im Einklang mit ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften durchführen.
2. Diese Leitlinien finden Anwendung auf die Weitergabe aller in den Kontrolllisten der AG aufgeführten Güter. Es obliegt jedoch der jeweiligen Regierung zu entscheiden, ob und inwieweit sie im Fall einer Weitergabe an einen Bestimmungsort, der nach ihrer Auffassung durchgehend über einen ausgezeichneten Nichtverbreitungsleumund verfügt, beschleunigte Genehmigungsverfahren anwendet. Besonderer Wachsamkeit bedarf die Erwägung der Weitergabe aller in den Kontrolllisten der AG aufgeführten Güter. Eine Weitergabe wird verweigert, wenn die Regierung auf der Grundlage aller verfügbaren

schlüssigen Informationen, bewertet anhand von Faktoren einschließlich der in Absatz 3 genannten, der Auffassung ist, dass die erfassten Güter in einem Chemie- oder Bio-waffenprogramm oder für CBW-Terrorismus verwendet werden sollen, oder dass eine beträchtliche Gefahr der Abzweigung besteht. Die Entscheidung über die Weitergabe unterliegt selbstverständlich weiterhin ausschließlich der souveränen Beurteilung durch die Regierung.

3. Bei der Erfüllung des Zweckes dieser Leitlinien spielen einzelstaatliche Ausfuhrkontroll-gesetze einschließlich Rechtsdurchsetzung und Sanktionen im Fall von Verstößen eine wichtige Rolle.
4. Zur Erfüllung des Zweckes dieser Leitlinien wird bei der Bewertung von Ausfuhran-trägen die folgende, nicht erschöpfende Faktorenliste berücksichtigt:
 - a) Informationen über die Verbreitung und den Terrorismus im Zusammenhang mit CBW, darunter alle Aktivitäten im Zusammenhang mit Verbreitung oder Terroris-mus beziehungsweise Beteiligung an verdeckten oder widerrechtlichen Beschaf-fungsaktivitäten der an der Transaktion beteiligten Parteien;
 - b) das Potenzial und die Ziele der chemischen und biologischen Aktivitäten des empfangenden Staates;
 - c) die Bedeutung der Weitergabe hinsichtlich (1) der Angemessenheit der angege-benen Endverwendung einschließlich einschlägiger vom empfangenden Staat oder Endverwender vorgelegter Versicherungen, und (2) der potenziellen Entwicklung von CBW;
 - d) die Rolle von Lieferanten, Zwischenhändlern und anderen Vermittlern bei der Weitergabe, gegebenenfalls auch ihre Befähigung zur Bereitstellung einer beglau-bigten Endverwenderbescheinigung, aus der sowohl Importeur als auch Endver-wender des weiterzugebenden Gutes hervorgehen, sowie die Glaubwürdigkeit von Zusicherungen, dass das Gut den angegebenen Endverwender auch erreichen wird;
 - e) die Bewertung der Endverwendung der Weitergabe unter Berücksichtigung einer dem Endverwender möglicherweise früher verwehrten Weitergabe, einer etwaigen Abzweigung einer früheren genehmigten Weitergabe durch den Endverwender für

nicht genehmigte Zwecke, und, soweit möglich, der Fähigkeit des Endverwenders zum sicheren Umgang mit dem weitergegebenen Gut und zu dessen sicherer Lagerung;

- f) Ausmaß und Wirksamkeit der Exportkontrollsysteme im empfangenden Staat sowie in allen Durchgangsstaaten;
 - g) die Anwendbarkeit der einschlägigen mehrseitigen Übereinkünfte einschließlich des BWÜ und des CWÜ.
5. Eine Regierung sollte im Einklang mit ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften und -gepflogenheiten vor Genehmigung einer Weitergabe eines von der AG erfassten Gutes entweder a) sich vergewissern, dass die Güter nicht für eine Wiederausfuhr bestimmt sind, b) sich vergewissern, dass bei einer etwaigen Wiederausfuhr die Güter von der empfangenden Regierung im Einklang mit diesen Leitlinien erfasst werden oder c) zufriedenstellende Versicherungen einholen, dass vor einer erneuten Weitergabe an einen Drittstaat ihre Zustimmung eingeholt wird.
6. Der Zweck dieser Leitlinien sollte nicht dadurch unterlaufen werden, dass nicht erfasste Güter mit einem oder mehreren erfassten Bestandteilen weitergegeben werden, bei denen der (die) erfasste(n) Bestandteil(e) ein Hauptelement des Gutes ist (sind) und leicht entfernt oder für andere Zwecke verwendet werden kann (können). (Bei der Beurteilung, ob der (die) erfasste(n) Bestandteil(e) ein Hauptelement bildet (bilden), berücksichtigt die Regierung Menge, Wert und eingesetztes technologisches Know-how sowie andere besondere Bedingungen, mittels deren festgestellt werden könnte, dass der (die) erfasste(n) Bestandteil(e) das Hauptelement des zu beschaffenden Gutes ist (sind). Der Zweck dieser Leitlinien sollte ferner nicht dadurch unterlaufen werden, dass eine ganze Anlage, gleich welchen Ausmaßes, weitergegeben wird, die dazu bestimmt ist, CBW-Kampfstoffe oder von der Australischen Gruppe erfasste chemische Vorläuferstoffe herzustellen.
7. Die Regierung behält sich vor, a) eine Weitergabe zusätzlichen Bedingungen zu unterwerfen, die sie für erforderlich hält, b) diese Leitlinien auf Güter anzuwenden, die nicht auf den Kontrolllisten der AG erfasst sind, und c) Maßnahmen zur Beschränkung von Ausfuhren aus anderweitigen Erwägungen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit im Einklang mit ihren vertraglichen Verpflichtungen anzuwenden.

8. Zur Förderung einer wirksamen Anwendung der Leitlinien wird die Regierung, soweit erforderlich und angemessen, einschlägige Informationen mit anderen Regierungen, die diese Leitlinien anwenden, austauschen.
9. Die Regierung regt an, dass alle Staaten im Interesse des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit diese Leitlinien berücksichtigen.

Weitere Bestimmungen, die für die Teilnehmer der Australischen Gruppe gelten

Darüber hinaus haben die Teilnehmer der Australischen Gruppe im Einklang mit ihren Verpflichtungen aus dem BWÜ und dem CWÜ und mit ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften nach gründlicher Überlegung beschlossen, auch die folgenden Bestimmungen einzuhalten.

Vermeidung von Schlupflöchern ('Catch-All')

1. Die Teilnehmerländer stellen sicher, dass ihre Rechtsvorschriften folgende Erfordernisse enthalten:
 - a) eine Genehmigungspflicht für die Weitergabe nicht erfasster Güter, sofern der Ausführende von den zuständigen Behörden des Teilnehmerlands, in dem er seinen Sitz hat, darüber informiert wird, dass die fraglichen Güter in ihrer Gesamtheit oder in Teilen für eine Verwendung im Rahmen von Aktivitäten im Zusammenhang mit chemischen oder biologischen Waffen bestimmt sein können;
 - b) ist dem Ausführenden bewusst, dass nicht erfasste Güter dafür bestimmt sind, zu solchen Aktivitäten beizutragen, so muss er die genannten Behörden benachrichtigen, die darüber entscheiden, ob die betreffende Ausfuhr einer Genehmigungspflicht zu unterwerfen ist.
2. Die Teilnehmerländer werden ermutigt, regelmäßig Informationen über diese Maßnahmen sowie Informationen über im Rahmen des 'catch-all' verwehrt ausgeführte Ausfuhr auszu-tauschen, die für die Ziele der Australischen Gruppe von Bedeutung sind.

Gegenseitige Achtung verwehrter Ausfuhren ('No Undercut')

3. Im Einklang mit den von der Gruppe vereinbarten Verfahren wird eine Genehmigung für eine Ausfuhr, die mit einer von einem anderen Teilnehmer der AG verwehrten Ausfuhr im Wesentlichen identisch ist, nur nach Beratung mit diesem Teilnehmer erteilt, sofern sie nicht abgelaufen ist oder für ungültig erklärt wurde. Im Wesentlichen identisch bedeutet, dass dasselbe biologische Agens oder dieselbe Chemikalie oder, im Fall von Geräten mit doppeltem Verwendungszweck, Geräte mit denselben oder ähnlichen technischen Daten und Leistungseigenschaften an denselben Empfänger verkauft werden. Die Bestimmungen der 'no-undercut'-Politik der Gruppe gelten nicht für die Verweigerung einer Ausfuhr von Gütern nach einzelstaatlichen 'catch-all'-Bestimmungen.

Gemeinsame Strategien

4. Die Teilnehmer der AG führen diese Leitlinien im Einklang mit den innerhalb der Gruppe vereinbarten Strategien in Bezug auf Zusagen der Endverwender und Mischungen von Chemikalien durch.

EU-interner Handel¹

5. Hinsichtlich des Handels innerhalb der Europäischen Union wird jeder Mitgliedstaat der Europäischen Union die Leitlinien im Lichte seiner Verpflichtungen als Mitglied der Union durchführen.

¹Diese Vorschrift bezieht sich auf die Mitgliedstaaten der EU.

Bildnachweise

- Deckblatt: VN-Mitarbeiter versiegeln undichte irakische 122-mm-Raketen, um sie zerstören zu können; angeblich waren die Raketen mit dem chemischen Nervengas Sarin gefüllt und wurden nach dem Golfkrieg von Irak zerstört.
(AAP Image/AP Photo/Verteidigungsministerium des Vereinigten Königreichs)
- Seite 1: Plenartagung 2005 der Australischen Gruppe in Sydney
(Foto: Dominique B. Werner)
- Seite 4: Feuerwehrleute in biochemischen Schutzanzügen helfen einem "Opfer" in einer Bioterrorismus-Einsatzübung am 23. Oktober 2000 in Tokyo.
(AAP Image/AP Photo/Itsuo Inouye)
- Seite 5: Mikroskopische Aufnahme des in Marburg identifizierten Ebola-Virus
(AAP Image/AFP)
- Seite 11: Schiffscontainer am P&O-Containerdepot des Containerhafens Port Botany in Sydney (AAP Image/Mick Tsikas)

Juli 2007

www.australiagroup.net